

Désirée Wollenschläger*

**Europäisches Beihilfenrecht: Das Problem der Staatlichkeit der gewährten Mittel
- zugleich Anmerkung zu dem Urteil des EuGH vom 30.5.2013 – Rs. C- 677/11 (Doux Elévage)**

Abstract

Das Verbot staatlicher Beihilfe gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV lässt aufgrund eines unpräzisen Wortlautes – verboten sind „staatliche Beihilfen“ und „aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen“ – Raum für allerlei Interpretationen. Dies ist einerseits begrüßenswert, da bei einem weit gefassten Wortlaut auch sämtliches staatliche Handeln von diesem erfasst wird und somit einer Umgehung durch die Mitgliedstaaten vorgebeugt wird. Andererseits widerspricht es der Grundidee der Europäischen Union als einem Verbund souveräner Staaten, wenn jegliches Staatshandeln der Aufsicht der Europäischen Kommission unterfällt. Der folgende Beitrag setzt sich mit der Frage auseinander, wo die Grenzen des Beihilfenverbots angesichts dieses Spannungsverhältnisses sinnvollerweise zu ziehen sind. Es wird aufgezeigt, dass ein Mindestmaß staatlichen Einflusses auf den Mittelfluss zu fordern ist, um den Bogen nicht zu überspannen.

* Die Autorin ist Studentin an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Der Beitrag basiert auf einer im Rahmen des Schwerpunktgebietes Europäisches Wirtschaftsrecht verfassten Studienarbeit bei Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff.

I. Einleitung

Gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV ist die finanzielle Unterstützung bestimmter Unternehmen durch den Staat verboten, da andernfalls Wettbewerbsverzerrungen drohen. Hiervon erfasst sind jedenfalls direkte Subventionen durch eine staatliche Stelle. Wie verhält es sich jedoch, wenn der Staat einem Unternehmen Steuerersparnisse gewährt? Oder finanzielle Mittel von einer staatlich eingerichteten privaten Einrichtung vergeben werden? Oder ein Mittelfluss einfach nur staatlich angeordnet wird?

Die Möglichkeiten des Staates, bestimmte Unternehmen finanziell zu unterstützen, sind unendlich. Dementsprechend problematisch ist die Frage, welches staatliche Handeln von Art. 107 Abs. 1 AEUV erfasst wird und welches nicht. Der recht offen formulierte Wortlaut verbietet „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen“ und hilft insoweit nicht weiter. Die konkrete Ausgestaltung des Beihilfenverbots obliegt somit der Europäischen Gerichtsbarkeit. Im Folgenden wird anhand des Urteils *Doux Élevage*¹ aufgezeigt, wie diese das Kriterium der „staatlichen Mittel“ konkretisiert hat.

II. Die Rechtsache *Doux Élevage*

Gegenstand des Urteils ist ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV des französischen *Conseil d'État*. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die französischen Behörden erklärten die von einer Branchenorganisation (Branchenausschuss für die französische Pute, im Folgenden: CIDEF) erhobenen Beiträge zur Finanzierung der von dieser Organisation beschlossenen Tätigkeiten für allgemeinverbindlich. Die durch diese Beiträge finanzierten Tätigkeiten sind im Gesamtinteresse der Putenbranche, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit oder Maßnahmen zur Verkaufsförderung. Die Kläger, die Doux Élevage SNC sowie die landwirtschaftliche Genossenschaft UKL-ARREE machen geltend, dass es sich bei dem von allen Branchenangehörigen erhobenen Pflichtbeitrag um eine staatliche Beihilfe handle.

III. Das Kernproblem des Ausgangsrechtsstreits

Das dahinter stehende Kernproblem ist, ob aufgrund staatlicher Regelung erhobene Pflichtbeiträge privater Wirtschaftsteilnehmer an privatrechtliche Einrichtungen eine unzulässige staatliche Beihilfe gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV

¹ *EuGH*, Rs. C-677/11 (*Doux Élevage*) [noch nicht in der amtlicher Sammlung abgedruckt].

darstellen.² Indem die zuständige Behörde die Beiträge für alle Angehörigen der Putenbranche unabhängig davon, ob sie Mitglieder des CIDEF sind, für allgemeinverbindlich erklärt, liegt eine staatliche Intervention vor. Sowohl der EuGH als auch Generalanwalt *Wathelet* sind jedoch der Auffassung, dass das Tatbestandsmerkmal der „staatlichen Mittel“ zu verneinen sei.³

1. Vorteil unmittelbar aus staatlichen Mitteln

Unproblematisch werden Vorteile, die direkt aus staatlichen Mitteln stammen, vom Beihilfenbegriff umfasst.⁴ Umstritten ist jedoch, wie weit das Merkmal der „Staatlichkeit“ der Mittel zu fassen ist. Die Abgrenzung gleicht einer Gratwanderung: Einerseits darf das Europäische Beihilfenrecht nicht zu einer Kontrolle allgemeiner wirtschaftspolitischer Maßnahmen der Mitgliedstaaten ausufern, andererseits soll keine Regelungslücke geschaffen werden, die diesen die Möglichkeit der Umgehung bietet.⁵

a) *Sämtliche staatliche Vorteilsgewährung*

Nach einer weiten Auffassung stellt sämtliches staatliche Verhalten, welches bestimmten Unternehmen einen geldwerten Vorteil verschafft, eine staatliche Beihilfe dar.⁶ Danach fallen staatlichen Maßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, unter die zweite Tatbestandsalternative der „aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfe“, während alle anderen, nicht aus staatlichen Mitteln finanzierten Maßnahmen, von der ersten Tatbestandsalternative der „staatlichen Beihilfe“ umfasst sind.⁷

b) *Rechtsprechung: Belastung des Staatshaushalts als zwingendes Kriterium*

Nach der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte ist eine finanzielle Belastung des Staatshaushalts erforderlich.⁸ Danach umfasst „staatliche Beihilfe“ alle Begünstigungen, welche direkt von einem staatlichen Organ gewährt werden,

² *Wernicke*, Anmerkung zu EuGH, Rs. C-677/11 (*Doux Elévage*), EuZW 2013, S. 584.

³ EuGH, Rs. C-677/11 (*Doux Elévage*), Rn. 32, 36; GA *Wathelet*, Rs. C-677/11 (*Doux Elévage*), Rn. 60 f., 64 [jeweils noch nicht in amtlicher Slg.].

⁴ *Kühling/Koenig/Paul*, in: Streinz EUV/AEUV, 2. Aufl., Art. 107 AEUV Rn. 58.

⁵ *Kruse*, Staatlichkeit der Beihilfe, ZHR 165 (2001), S. 576 (579); *Ruge*, staatliche Zurechenbarkeit, WuW 2001, S. 560 (569).

⁶ *Richter*, Die Unvereinbarkeit des Stromeinspeisungsgesetzes mit europäischem Beihilferecht, RdE 1999, S. 23 (25).

⁷ GA *Jacobs*, Rs. C-379/98 (*Preussen Elektra*), Slg. 2001, I-2099, Rn. 115.

⁸ EuGH, verb. Rs. C-72/91 und C-73/91 (*Sloman Neptun*), Slg. 1993, I-927, Rn. 21; bestätigt in EuGH, Rs. C-189/91 (*Kirsammer-Hack*), Slg. 1993, I-6185, Rn. 16 und EuGH, verb. Rs. C-52-54/97 (*Viscido u.a.*), Slg. 1998, I-2629, Rn. 13.

wohingegen „aus staatlichen Mitteln“ solche Beihilfen meint, die von einer nichtstaatlichen Stelle gewährt, jedoch aus staatlichen Mitteln finanziert werden.⁹

c) Überzeugt die Anwendung des Kriteriums der „Belastung des Staatshaushalts“?

Da der *EuGH* in seinem Urteil *Doux Elévages* die Staatlichkeit der gewährten Mittel mangels Belastung des Staathaushalts verneint hat, soll im Folgenden erörtert werden, ob dieses Kriterium überzeugt.

aa) Schutz des Wettbewerbs vor Verfälschungen

Für eine weite Auffassung der staatlichen Mittel sprechen Sinn und Zweck der bestehenden Wettbewerbsordnung, nämlich der Schutz des Wettbewerbs vor Verfälschungen. Sobald eine staatliche Regelung dazu führt, dass Beiträge an bestimmte Unternehmen gezahlt werden, herrschen ungleiche Wettbewerbsbedingungen und zwar unabhängig davon, ob diese Zahlungen von Privatpersonen oder öffentlichen Stellen getätigt werden.¹⁰ Der staatliche Charakter einer Beihilfe ist gegeben, wenn die **Wettbewerbsverzerrung**, also die Auswirkungen des Mitteltransfers, dem Staat zuzurechnen sind; wer die Beihilfe finanziert, ist hingegen irrelevant.¹¹ Danach erscheint es geboten, den Beihilfenbegriff möglichst weit auszulegen.¹² Auch das vorlegende *Landgericht Kiel* sowie die Kommission in der Rechtssache *Preussen Elektra* waren der Ansicht, dass die Beihilfevorschriften umgangen würden, wenn der Staat einer Subvention den Beihilfencharakter nehmen könne, indem er die Finanzierung wenigen Unternehmen zwangsweise auferlegt, ohne dass diese eine entsprechende Gegenleistung erhalten.¹³ Es könne keinen Unterschied machen, ob die Verteilung

⁹ *Bär-Bouyssière*, in: Schwarze, EU-Kommentar, 3. Aufl., Art. 107 AEUV Rn. 42; *Kühling/Koenig/Paul* (Fn. 4), Art. 107 AEUV Rn. 58; *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, 2. Aufl. (2004), § 3 Rn. 68; *von Wallenberg/Schütte*, in: GHN, 50. Aufl., Art. 107 AEUV Rn. 33.

¹⁰ *GA Darmon*, verb. Rs. C-72/91 und C-73/91 (*Sloman Neptun*), Slg. 1993, I-887, Rn. 40 f.; so auch die frühere Ansicht der *Kommission*, dargestellt in *EuGH*, verb. Rs. C-72/91 und C-73/91 (*Sloman Neptun*), Slg. 1993, I-927, Rn. 17. Diese Ansicht hat die *Kommission* aber mittlerweile aufgegeben, s. *Kommission*, *Vademecum der Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen v. 17. 07. 2008*, S. 3.

¹¹ *Castillo De La Torre/Baquero Cruz*, A Note on Preussen Elektra, ELR 2001, S. 489 (492); *GA Darmon* (Fn. 10), Rn. 40 f.; *Richter* (Fn. 6), S. 25.

¹² *Gündisch*, Preisgarantie für Strom aus Windkraftanlagen keine Beihilfe, NJW 2001, 3686 (3687); *Kühling*, Die deutsche Energierechtsordnung im Koordinatensystem des Europäischen Beihilfenrechts, RdE 2001, S. 93 (98).

¹³ *LG Kiel*, EuZW 1999, 29 (32); *Bartosch*, EG-Beihilfenkontrolle, NJW 2002, 3588 (3591).

über staatliche Stellen erfolge oder die Mittel mit gleicher Wirkung direkt von dem belasteten an das begünstigte Unternehmen ausgezahlt würden.¹⁴

bb) Systematisches Argument

Gegen eine weite Auslegung spricht zunächst die Systematik der Vorschrift: Art. 107 Abs. 1 AEUV hat als erste Tatbestandsalternative die Gewährung „staatlicher Beihilfen“ und als zweite Tatbestandsalternative „aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen“. Fasst man den Beihilfebegriff nun weit auf, fällt **irgendein** begünstigendes Verhalten des Staates unter die erste Tatbestandsalternative, die Gewährung staatlicher Mittel hingegen unter die zweite. Eine Regelung, in welcher der Auffangtatbestand vor dem eigentlichen Tatbestand aufgeführt ist, widerspricht jedoch jeder Logik und der üblichen Vorgehensweise bei der Gesetzgebung.¹⁵

cc) Uferlosigkeit des weiten Beihilfenbegriffs

Des Weiteren würde die weite Auslegung dazu führen, dass alle Rechtsvorschriften, die Beziehungen zwischen Unternehmen regeln, beihilfenrechtlich überprüft werden müssten.¹⁶ Dies ist angesichts der begrenzten personellen und sachlichen Ressourcen der Kommission ein schwieriges Unterfangen und weder wünschenswert noch von den Artikeln 107, 108 AEUV gewollt.¹⁷ Verzichtet man auf die Belastung des öffentlichen Haushalts im Rahmen der staatlichen Mittel, könnte nur noch das Tatbestandsmerkmal der „Selektivität“ dem Beihilfebegriff Einhalt gebieten.¹⁸ Jedoch ist dieses Kriterium aufgrund seiner Unschärfe im Ergebnis untauglich.¹⁹

dd) Keine drohenden Schutzlücken bei der engen Auslegung

Auch drohen bei der engen Auslegung keine Regelungslücken, da Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb und den innerstaatlichen Handel

¹⁴ *LG Kiel*, EuZW 1999, 29 (32), zustimmend *Heidenhain*, in: Heidenhain, Europäisches Beihilfenrecht, 2003, § 4 Rn. 30.

¹⁵ *GA Jacobs* (Fn. 7), Rn. 153.

¹⁶ *GA Jacobs* (Fn. 7), Rn. 157; *Ritgen*, Stromeinspeisungsgesetz und europäisches Beihilfenaufsichtsrecht, RdE 1999, S. 176 (180); *Soltész*, Belastung des Staatshaushalts, EuZW 1998, S. 747 (751).

¹⁷ *Kommission*, Vademecum der Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen v. 30. 09. 2008, S. 5; *Kruse* (Fn. 5), S. 585; *Soltész* (Fn. 16), S. 750.

¹⁸ *Soltész* (Fn. 16), S. 751.

¹⁹ *Mestmäcker/Schweitzer* (Fn. 9), § 43 Rn.63; *Soltész* (Fn. 16), S. 751.

gegen andere Vorschriften verstoßen.²⁰ Das Beihilfenrecht ist nur ein Teil des Instrumentariums zum Schutz des Binnenmarktes; daneben gelten noch die Regeln über die Grundfreiheiten sowie die Rechtsangleichung.²¹ Ebenso wenig überzeugt das Argument, dass die Beihilfenvorschriften und die Grundfreiheiten parallel angewendet werden können.²² Im Gegenteil erscheint eine klare Abgrenzung der Vorschriften unter Zuständigkeits- und Rechtssicherheitsaspekten angemessen: Während Grundfreiheiten unmittelbar anwendbar sind, muss die Unvereinbarkeit einer Beihilfe erst durch die Kommission festgestellt werden.²³

ee) Praktische Schwierigkeiten bei der Rückforderung

Schließlich ergeben sich weitere Probleme bei der Rückforderung einer Beihilfe. Nach ständiger Rechtsprechung des *EuGH* ist eine rechtswidrig gewährte Beihilfe zurückzufordern.²⁴ Als Adressat des Beihilfeaufsichtsverfahrens muss daher der Staat die gewährten Vorteile herausverlangen.²⁵ Dies ist jedoch schwer durchsetzbar, wenn die entsprechende Beihilfe von einem Unternehmen an ein anderes ausgezahlt wurde.²⁶

d) Fazit

Es sprechen die besseren Gründe dafür, die Belastung des Staatshaushalts als zwingendes Kriterium anzusehen.

Dem CIDEF werden keine direkten öffentlichen Mittel gewährt. Ihm kommen lediglich die von Privaten erhobenen Beiträge zu. Da es sich bei dem CIDEF selbst um eine private Einrichtung handelt, werden die Mittel durch Aufnahme in dessen Haushalt auch nicht öffentlich.²⁷ Sie behalten also, wie der *EuGH*

²⁰ GA *Jacobs* (Fn. 7), Rn. 158; *Mederer/Triantafyllou*, in: von der Groeben/Schwarze, EUV/EGV, 6. Aufl., Art. 87 EG Rn. 28; *Müller-Graff* Erscheinungsformen der Leistungssubventionstatbestände, ZHR 152 (1988), S. 403 (424).

²¹ *Soltész* (Fn. 16), S. 751.

²² *Cremer*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 4. Aufl., Art. 107 AEUV Rn. 82; a.A. der *EuGH*, Rs. 18/84 (*Kommission/Frankreich*), Slg. 1985, 1339, Rn. 13; Rs. C-21/88 (*Kommission/Italien*), Slg. 1990, I-889, Rn. 21.

²³ *Soltész* (Fn. 16), S. 751.

²⁴ *EuGH*, Rs. C-39/94 (*SFEI*), Slg. 1996, I-3547, Rn. 68; Rs. C-71/04 (*Xunta de Galicia*), Slg. 2005, I-7419, Rn. 49.

²⁵ *Kruse* (Fn. 5), S. 584.

²⁶ GA *Jacobs* (Fn. 7), Rn. 156; a.A. *Kühling* (Fn. 12), S. 98: Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung seien durch das innerstaatliche Recht zu lösen, könnten aber eine restriktive Tatbestandsauslegung nicht rechtfertigen.

²⁷ Die Kommission trägt vor, dass die Tätigkeiten des CIDEF teilweise aus öffentlichen Geldern finanziert werden und dass mangels gesonderter Buchführung somit alle Gelder des CIDEF staatliche Mittel seien. Dies lehnen jedoch sowohl der *EuGH* als auch GA *Wathelet* ab. Im Übrigen erstreckt sich die Vorlagefrage nur auf die erhobenen

zutreffend formuliert, „auf ihrem gesamten Erhebungs- und Verwendungsweg ihren privatrechtlichen Charakter“.²⁸ Auch kommt es zu keiner Vermögenseinbuße auf Seiten des Staates durch Verzicht auf Steuern, Gebühren oder Abgaben.²⁹ Demnach ist dem *EuGH* darin zuzustimmen, dass eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 Alt. 1 AEUV mangels Gewährung von Mitteln unmittelbar aus dem Staatshaushalt nicht gegeben ist.

2. Vorteil mittelbar aus staatlichen Mitteln

Belässt man es bei dem soeben festgestellten Ergebnis, wären jedoch der Umgehung der Beihilfavorschriften durch die Mitgliedstaaten Tür und Tor geöffnet. So könnte ein Staat ganz einfach über andere Einrichtungen Mittel an Unternehmen auszahlen, die sich wie Subventionen auswirken.³⁰ Deshalb umfasst der Beihilfebegriff nicht nur unmittelbar vom Staat gewährte Beihilfen, sondern auch jene, die durch vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtungen gewährt werden.³¹ Staatliche Mittel liegen demnach auch dann vor, wenn ein Haushalt belastet wird, auf den der Staat lediglich mittelbar Zugriff oder Einfluss hat.³²

a) Vorliegen staatlicher Kontrolle

Die Anforderungen an die staatliche Zurechenbarkeit sind aufgrund der Umgehungsgefahr niedrig anzusetzen.³³ Geraten private Gelder unter öffentliche Kontrolle, sind sie dem Staat zurechenbar.³⁴ Staatliche Kontrolle ist nach dem Urteil *Stardust Marine* jedenfalls dann zu bejahen, wenn der Staat einen solch beherrschenden Einfluss hat, dass er die Verwendung der Mittel steuern kann.³⁵ Jedoch reicht die Tatsache, dass ein Unternehmen unter staatlicher Kontrolle steht, allein nicht aus, um in jedem Fall die Zurechenbarkeit zum Staat zu bejahen. Vielmehr muss die staatliche Kontrolle im konkreten Fall auch ausgeübt werden.³⁶

Beiträge, weshalb eventuelle dem CIDEF zur Verfügung stehende öffentliche Mittel nicht Gegenstand der Untersuchung sind; vgl. *EuGH*, Rs. C-677/11 (*Doux Elévage*), Rn. 42 ff.

²⁸ *EuGH*, Rs. C-677/11 (*Doux Elévage*), Rn. 32.

²⁹ *EuGH*, Rs. C-677/11 (*Doux Elévage*), Rn. 32; GA *Wathelet* (Fn. 3), Rn. 60.

³⁰ *EuGH*, Rs. C-482/99 (*Stardust Marine*), Slg. 2002, I-4397, Rn. 23; GA *Jacobs* (Fn. 7), Rn. 152; *Kruse* (Fn. 5), 584; *Mederer/Triantafyllou* (Fn. 20), Art. 87 EG Rn. 23.

³¹ *EuGH*, verb. Rs. C-72/91 und C-73/91 (*Sloman Neptun*), Slg. 1993, I-927, Rn. 19.

³² *Mestmäcker/Schweitzer* (Fn. 9), § 43, Rn. 67.

³³ *Koenig/Paul*, in: Streinz EUV/AEUV, 2. Aufl., Art. 107 AEUV Rn. 65.

³⁴ *Bär-Bouyssière* (Fn. 9), Rn. 42; *Mestmäcker/Schweitzer* (Fn. 9), § 43, Rn. 71.

³⁵ *EuGH*, Rs. C-482/99 (*Stardust Marine*), Slg. 2002, I-4397, Rn. 38.

³⁶ *EuGH*, Rs. C-482/99 (*Stardust Marine*), Slg. 2002, I-4397, Rn. 52.

b) Die Beihilfenqualität von Zwangsbeiträgen

Aus dem Urteil *Pearle*³⁷ ergibt sich zudem, dass im Fall von Zwangsbeiträgen über die staatliche Erhebung hinaus weitere Elemente staatlicher Zurechenbarkeit gegeben sein müssen.³⁸ Hier hat der *EuGH* die von dem öffentlich-rechtlichen Berufsverband der Optiker erhobenen Pflichtbeiträge, die der Finanzierung einer gemeinsamen Werbekampagne dienen sollten, nicht als staatliche Mittel qualifiziert. Nach Ansicht des *Gerichtshofs* liegen deshalb keine Mittel, die staatlichen Stellen zur Verfügung belassen wurden, vor, weil die Finanzierung der Werbemaßnahmen ausschließlich über die von den Mitgliedern erhobenen Beiträge erfolgt und diese ausschließlich zu diesem Zweck erhoben wurden.³⁹ Des Weiteren stellt der *EuGH* fest, dass die Werbekampagne auf Initiative der privaten Vereinigung der Optiker veranstaltet wurde und der Berufsverband lediglich als Instrument für die Erhebung und Verwendung der eingenommenen Mittel diene.⁴⁰ Dahinter stehe jedoch nicht die von den niederländischen Behörden definierte Politik.⁴¹

c) Bedeutung für die Rechtssache Doux Elévage

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei dem CIDEF um eine private Einrichtung handelt, die in keinerlei Verbindung zum Staat steht. Eine staatliche Kontrolle seiner Mittelvergabe lässt sich demnach nicht aus einer Stellung als Teil der Verwaltung, einer staatlichen Anteilsschaft⁴², der staatlichen Ernennung des Leitungsorgans⁴³, dem Erfordernis einer staatlichen Genehmigung⁴⁴ oder ähnlich gewichtiger staatlicher Beteiligung herleiten. Auch verleiht keine Bestimmung des zugrunde liegenden Code rural den Behörden die Befugnis, die Verwendung der Mittel zu beeinflussen.⁴⁵

Die offensichtliche Übereinstimmung der Rechtssachen *Pearle* und *Doux Elévage* liegt darin, dass auch bei letzterer die Beiträge streng zweckgebunden erhoben

³⁷ *EuGH*, Rs. C-345/02 (*Pearle u.a.*), Slg. 2004, I-7139.

³⁸ *Bartosch*, EU-Beihilfenrecht, 2009, Art. 87, Rn. 119; *Jaeger*, Grenzen der staatlichen Zurechenbarkeit, *EuZW* 2004, S. 558 (560).

³⁹ *EuGH*, Rs. C-345/02 (*Pearle u.a.*), Slg. 2004, I-7139, Rn. 36; *Koenig/Paul* (Fn. 33), Art.107 AEUV Rn. 60.

⁴⁰ *EuGH*, Rs. C-345/02 (*Pearle u.a.*), Slg. 2004, I-7139, Rn. 37.

⁴¹ *EuGH*, Rs. C-345/02 (*Pearle u.a.*), Slg. 2004, I-7139, Rn. 37. Darin liegt nach Ansicht des *EuGH* der Unterschied zur Rs. *Steinike & Weilig* (78/76), in welcher der betreffende Fonds Instrument zur Umsetzung einer vom Staat festgelegten Politik ist, Rn. 38.

⁴² *EuGH*, verb. Rs. 67/68/70/85 (*van der Kooy*), Slg. 1985, I-1313.

⁴³ *EuGH*, Rs. C-305/89 (*Kommission/Italien*), Slg. 1991, I-1603, Rn. 14.

⁴⁴ *EuGH*, Rs. 290/83 (*Kommission/Frankreich*), Slg. 1985, I-439, Rn. 15.

⁴⁵ So auch *GA Wathelet* (Fn. 3), Rn. 70.

werden und im Endeffekt lediglich den Beitragspflichtigen selbst wieder zugutekommen. So zählt die Branchenvereinbarung abschließend die Tätigkeiten auf, die durch die vom CIDEF erhobenen Beiträge finanziert werden, wobei es sich um Tätigkeiten wie Verkaufsförderung, Öffentlichkeitsarbeit oder Interessenverteidigung, also Tätigkeiten im Gesamtinteresse, handelt.⁴⁶ Darüber hinaus beruft sich der vorliegende *Conseil d'État* darauf, dass die Branchenvereinbarungen bezüglich der Verbindlichkeit und der Höhe der Beiträge aufgrund einstimmiger Entscheidung der Branchengruppen erlassen wurden.⁴⁷ Die Einstufung der Branchenbeiträge als Pflichtbeiträge dient somit im Sinne des Urteils *Pearle*⁴⁸ lediglich „als Instrument [...] zu Gunsten eines von den Angehörigen des betreffenden Berufszweigs im Voraus festgelegten kommerziellen Zieles“.⁴⁹ Dies mag zwar auch im Interesse der französischen Behörden sein, jedoch ist GA *Wathelet* darin zuzustimmen, dass der *Gerichtshof* im Urteil *Pearle* mit dem Kriterium „staatlich definierter Politik“ wohl auf etwas Konkretes als die allgemeine staatliche Wirtschaftspolitik Bezug genommen hat.⁵⁰ Auch ist gerade keine wettbewerbsbeeinflussende Motivation des Staates zu erkennen, da die Intervention im Ergebnis sogar dazu führt, gleiche Wettbewerbsverhältnisse zu schaffen. Die vom CIDEF durchgeführten Werbemaßnahmen kommen der gesamten Putenbranche zugute und keinesfalls nur seinen Mitgliedern. Folgerichtig müssen alle Branchenangehörigen dafür aufkommen. Andernfalls läge eine Besserstellung derjenigen vor, die nicht Mitglieder des CIDEF sind.⁵¹

IV. Zusammenfassung

Für die Qualifizierung einer Maßnahme als Beihilfe i.S. des Art. 107 Abs. 1 AEUV kommt es entscheidend darauf an, ob es sich bei den gewährten Vorteilen um staatliche Mittel handelt.⁵² Hiervon erfasst sind zum einen Mittel, die direkt aus dem Staatshaushalt stammen. Zum anderen sind solche Mittel staatlich, die zwangsweise erhoben werden oder auf deren Erhebung und Verwendung der Staat maßgeblichen Einfluss hat. Diese Kriterien sind in der vorliegenden Rechtssache jedoch alle aufgrund dessen, dass die zuständige Behörde keinerlei Mitsprachebefugnisse bezüglich der Verwendung der Mittel hat, nicht gegeben.

⁴⁶ *EuGH*, Rs. C-677/11 (*Doux Elévage*), Rn. 20.

⁴⁷ *EuGH*, Rs. C-677/11 (*Doux Elévage*), Rn. 20.

⁴⁸ *EuGH*, Rs. C-345/02 (*Pearle u.a.*) Slg. 2004, I-7139, Rn. 37.

⁴⁹ So auch der *EuGH*, Rs. C-677/11 (*Doux Elévage*), Rn. 40.

⁵⁰ GA *Wathelet* (Fn. 3), Rn. 85.

⁵¹ GA *Wathelet* (Fn. 3), Rn. 65 spricht insoweit von der Gewährleistung des „level playing field“ durch den Staat.

⁵² *Ritgen* (Fn. 16), S. 183.

Somit ist GA *Wathelet* und dem *EuGH* darin zuzustimmen, dass der in Rede stehende Mitteltransfer nicht staatlicher Natur ist.

V. Schlussbemerkung

Das Urteil des *Gerichtshofs* in der Rechtssache *Doux Elevation* überzeugt. Zum einen fügt es sich in die bisherige Linie der Rechtsprechung ein, indem der *EuGH* erneut klarstellt, dass eine staatliche Beihilfe i.S. des Art. 107 Abs. 1 AEUV nur dann vorliegt, wenn ein Mindestmaß an staatlichem Einfluss bei der Mittelherhebung und -verwendung gegeben ist. Dieser einschränkende Betrachtung des Tatbestandsmerkmals der „staatlichen Beihilfe“ ist zuzustimmen, da andernfalls sämtliches staatliche Handeln der Beihilfenkontrolle unterstellt wäre. Zum anderen führt es zu einem fairen Ergebnis. Maßnahmen im Gemeininteresse müssen von der Gemeinschaft finanziert werden und nicht von Einzelnen.⁵³ In diesem Fall muss staatliche Intervention nicht verboten, sondern geboten sein. Sonst läge im Endeffekt das vor, was das Beihilfenrecht gerade versucht zu verhindern: gleiche Vorteile unter ungleichen Voraussetzungen.

⁵³ GA *Wathelet* (Fn. 3), Rn. 65; *Wernicke* (Fn. 2), S. 585.